

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1988

Ausgegeben und versendet am 6. Dezember 1988

41. Stück

61. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 30. November 1988, mit der die Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung geändert wird

61. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 30. November 1988, mit der die Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung geändert wird

Aufgrund des Art. 103 Abs. 2 B-VG und des Art. 59 L-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 11 i.d.F. LGBl. Nr. 40/1978, 23/1984, 31/1985, 1/1986 und 63/1987, wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Das Zustandekommen eines Beschlusses in der Sitzung der Landesregierung, sei es, daß ein Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist, und die Tatsache des Zurückziehens eines Antrages oder der Vertagung der Beschlußfassung über einen Antrag eines Regierungsmitgliedes wird vom Landesamtsdirektor durch die Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Geschäftsstück beurkundet.“

Der Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt